

Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V. c/o Landgericht Lübeck,  
Schwartauer Landstraße 9-11, 23554 Lübeck  
Landeshaus

**Finanzausschuss**

Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2128

Nur per Mail:

finanzausschuss@landtag.ltsh.de

**Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer  
pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte  
Beamtinnen und Beamte**

4. März 2019

Gesetzentwurf der Fraktion SPD, Drs. 19/1138

**Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung für  
Beamtinnen und Beamten schaffen**

Antrag der Abgeordneten SSW, Drs. 19/1070

Schreiben vom 11. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu der o.g. Thematik abgeben zu dürfen.

Mit Blick auf die Entwicklungen der immer wieder angepassten Öffnungsaktionen der Privaten Krankenversicherungen (PKV) für gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte bedarf es hiesigen Erachtens keiner pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamten.

Auch die Einführung weiterer Wahlmöglichkeiten bei der Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamten halten wir für nicht erforderlich.

Insbesondere zur Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten und Mobilität der Beamtinnen und Beamten sowie der Sicherung des Beamtenstatus für jeden Einzelnen betrachten wir die Einführung weiterer Versicherungsmodelle kritisch.

**Kontakt**

Sabine Fohler-John  
Vorsitzende des Landesverbandes  
Tel. dienstl.: +49 (0) 451 371 1799  
Mobil.: +49 (0) 178 807 472 3  
E-Mail: sh@bdr-online.de

**Bankverbindung:**

Förde Sparkasse  
IBAN: DE40 2105 0170 0000 1062 37  
BIC: NOLADE21KIE

**Postanschrift**

Bund Deutscher Rechtspfleger  
LV Schleswig-Holstein e.V.  
c/o Landgericht Lübeck,  
Schwartauer Landstraße 9-11,  
23554 Lübeck

Insbesondere möchten wir auf zwei wesentliche Punkte aufmerksam machen:

1. Aufklärungspflicht durch den Dienstherrn wäre zwingend erforderlich:

In der Begründung zur Drs. 19/1138 wird unter anderem ausgeführt, dass „*durch die Schaffung dieser neuen Form der Beihilfe insbesondere am Anfang ihrer Beamtenlaufbahn die Wahl, sich hinsichtlich ihrer eigenen Aufwendungen und der Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen für eine Pauschale zu entscheiden und diese zusammen mit der aus der Besoldung zu bestreitenden Eigenvorsorge für den Abschluss einer ausreichenden Krankenvollversicherung zu nutzen. ... Beamtinnen und Beamten erhalten die Möglichkeit in der wichtigen Entscheidungsphase zu Anfang der Beamtenlaufbahn frei zwischen gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und PKV zu entscheiden.*“ Hierfür haben die Beamtinnen und Beamten drei Monate seit Übernahme in das Beamtenverhältnis Zeit. Die getroffene Entscheidung zu Beginn der Beamtenlaufbahn kann später nicht mehr abgeändert werden.

Die Entscheidung entfaltet eine hohe Tragweite auf die Lebensumstände eines jeden Einzelnen in einer - zumindest im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger - zumeist frühen Lebensphase. Bei der Entscheidungsfindung müssen persönliche, wirtschaftliche und finanzielle Aspekte verschiedener Lebensphasen (Familiengründung und Hinzukommen berücksichtigungsfähiger Angehöriger, Altersvorsorge, Altersversorgung) abgeschätzt werden. So kann zum Beispiel das Modell der pauschalen Beihilfe in bestimmten Situationen (z. B. bei vielen Kindern und in niedrigen Besoldungsgruppen) den Eindruck erwecken, tatsächlich günstiger zu sein, als das bisher bestehende klassische Beihilfesystem. Aber mit erhofften Beförderungen und Besoldungsanpassungen kann sich nach Jahren schnell das Gegenteil einstellen, vor allem wenn die Kinder nicht mehr berücksichtigungsfähig sind. Solche und viele andere individuelle Auswirkungen bei der Wahlmöglichkeit von insgesamt vier verschiedenen Versicherungsmodellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Laufbahn, Arbeitszeitmodell und ggfs. Laufbahnwechsel kann ein "Laie" ohne professionelle Hilfe nicht überblicken, um die für sich bis zum Ende seines Lebens beste Absicherung im Krankheitsfall zu finden.

Wir haben große Bedenken, die Aufklärungspflicht vollumfänglich dem Versicherungssektor zu überlassen und sehen daher bei Einführung des beabsichtigten Gesetzes die **Ergänzung einer verpflichtenden Aufklärungspflicht des Dienstherrn** für zwingend erforderlich.

2. Entwicklungsmöglichkeiten der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Schleswig-Holstein darf nicht über das Beihilfemodell eingeschränkt werden.

Die Einführung der pauschalen Beihilfe als weitere Wahlmöglichkeiten im Sicherungssystem des Beamtentums in Schleswig-Holstein schränkt Beamtinnen und Beamte dergestalt ein, sich individuell in die Zuständigkeit eines anderen Dienstherrn auf Länder- oder Bundesebene zu bewerben, weiterzuentwickeln bzw. zum Beispiel aus privaten Gründen versetzen zu lassen.

Vor allem im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bildet der Bund nicht selbst aus. Die Bundesgerichte "bedienen" sich den ausgebildeten Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern der Länder. Diese bewerben sich auf ausgeschriebene Stellen im Wege der Abordnung mit der Möglichkeit einer Versetzung.

**Beihilfesysteme, die nicht in allen Ländern und auf Bundesebene gleich anerkannt werden, können hierbei für den Einzelnen in der beruflichen Weiterentwicklung finanziell und wirtschaftlich zum Nachteil sein.**

Dem Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Schleswig-Holstein e.V. ist viel daran gelegen, die Entscheidung für diesen Beruf, und damit auch die Entscheidung, Beamtin oder Beamte des Landes Schleswig-Holstein zu werden, so einfach wie möglich zu gestalten. Die Komplexität zur Wahl eines Beihilfesystems bei einer Vielzahl von Wahlmöglichkeiten schreckt aus unserer Sicht eher ab. Finanzielle Vor- und Nachteile können nur an jedem Einzelfall festgemacht werden und nicht pauschalisiert werden.

Ohne Wechselmöglichkeiten bei Dienstherrnwechsel und ohne umfangreiche und verpflichtende Aufklärung durch den Dienstherrn sehen wir einen Nachteil im "Wettbewerb um die besten Köpfe".

Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des dbb beamtenbund und tarifunion schleswig-holstein an.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Vorstand  
*gez. Sabine Fohler-John*  
Landesvorsitzende